

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

*MSH-ABME*  
*fr. Baume*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*45*  
*10. SEP. 1985*  
*17. SEP. 1985 grob*  
Wien, 10. Sept. 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über den erweiterten  
Schutz der Verkehrsunfallopfer geändert wird -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der  
österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und  
Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in  
25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der  
österreichischen Richter:

*Markel*

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter  
und Staatsanwälte in der GÖD:

*Woratsch*

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER  
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Wien, 1985 o9 10

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoptiker geändert wird.

Die Entschädigung von Benützern von Sicherheitsgurten und Träger von Sturzhelmen für dadurch verursachte Verletzungen ist zu begrüßen, doch wäre durch eine klarere Formulierung dafür zu sorgen, daß nicht der haftende Unfallgegner aus den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Minderung seines Ersatzanspruches oder gar einen Regressanspruch gegenüber dem Verband der Versicherungsunternehmungen ableitet.

Vorschlag:

Punkt 3 des Art. I wäre, wie folgt, zu ändern:

"3. im § 3

- a.) wird in Abs. 1 Z.1 nach der Wortfolge "§ 2 Abs.1" die Wortfolge "oder § 2a" eingefügt;
- b.) im Abs. 3 wird die Wortfolge "nach diesem Bundesgesetz" ersetzt durch die Wendung "nach § 2".

Zum Hinweis in den Erläuterungen, die vorgeschlagene Regelung habe auf den Bundeshaushalt keine Auswirkungen, muß bemerkt werden, daß auch aus dieser Regelung eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der Zivilgerichte zu erwarten ist, weil die Regelung auch solchen Benützern von Gurten und Sturzhelmen Ersatzansprüche einräumt, denen leichte Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Unfalles zur Last fällt. Es ist daher zu befürchten, daß Lenker, die im Hinblick auf ihr Verschulden keinen Schadenersatzanspruch gegen ihren Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer haben, ihre eigenen Verletzungen auf die Benützung vor Gurt oder Sturzhelm zurückführen und in größerer Zahl letzten Endes unberechtigte Ansprüche gegen den Verband der Versicherungsunternehmungen geltend machen. Dem

Kostenrisiko kommt hiebei kaum Bedeutung zu, weil ein Großteil der Kraftfahrer rechtsschutzversichert ist.